

Eigentümergeklärung

für die Einrichtung des Glasfasernetzanschlusses der Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG

Erklärung des Eigentümers*)

Name, Vorname
<input type="text"/>

gegenüber dem Netzbetreiber
Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG, Bochum.

→ Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem Grundstück

Straße, Hausnummer des Grundstücks
<input type="text"/>

E-Mail
<input type="text"/>

Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

Anzahl Wohneinheiten
<input type="text"/>

... sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen baulich installiert, die erforderlich sind, um auf seinem oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden Zugänge zu seinem Glasfasernetz (einem öffentlichen Telekommunikationsnetz) einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Einverständnis umschließt auch bereits vorhandene Hausverkabelungen, die der Netzbetreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten und bestehenden Sicherheitsanforderungen nutzen wird.

Selbstverständlich führt der Netzbetreiber die anfallenden Arbeiten mit größter Rücksichtnahme durch. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Sollten jedoch durch den Netzbetreiber oder durch dessen Vorrichtungen Schäden verursacht werden, verpflichtet sich der Netzbetreiber, das Grundstück des Eigentümers und alle darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Durch diese Zusage werden sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche nicht verändert oder ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle dem Eigentümer nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen an dem Glasfasernetz erforderlich sind.

Die Eigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jedoch mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Der Netzbetreiber wird binnen eines Jahres nach der Kündigung dieser Eigentümergeklärung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Weitere Erläuterungen siehe Rückseite.

Ort, Datum
<input type="text"/>

Unterschrift des Kunden
<input type="text"/>

→ Anschrift des Grundstückseigentümers oder des Verwalters

Name, Vorname
<input type="text"/>

Telefon tagsüber
<input type="text"/>

Straße, Hausnummer des Grundstücks
<input type="text"/>

E-Mail
<input type="text"/>

Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG

Datum
<input type="text"/>

Unterschrift
<input type="text"/>

Ich interessiere mich für eine direkte Verkabelung vom Hausanschluss zur Wohnung und bitte um ein Angebot.

*) Auch wenn hier nicht ausgeschrieben, bezieht sich dies natürlich auch auf Eigentümerinnen.

Eigentümergeklärung Kundenexemplar

für die Einrichtung des Glasfasernetzanschlusses der Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG

Erklärung des Eigentümers*)

Name, Vorname
<input type="text"/>

gegenüber dem Netzbetreiber
Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG, Bochum.

➔ Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem Grundstück

Straße, Hausnummer des Grundstücks
<input type="text"/>

E-Mail
<input type="text"/>

Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

Anzahl Wohneinheiten
<input type="text"/>

... sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen baulich installiert, die erforderlich sind, um auf seinem oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden Zugänge zu seinem Glasfasernetz (einem öffentlichen Telekommunikationsnetz) einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Einverständnis umschließt auch bereits vorhandene Hausverkabelungen, die der Netzbetreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten und bestehenden Sicherheitsanforderungen nutzen wird.

Selbstverständlich führt der Netzbetreiber die anfallenden Arbeiten mit größter Rücksichtnahme durch. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Sollten jedoch durch den Netzbetreiber oder durch dessen Vorrichtungen Schäden verursacht werden, verpflichtet sich der Netzbetreiber, das Grundstück des Eigentümers und alle darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Durch diese Zusage werden sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche nicht verändert oder ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle dem Eigentümer nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen an dem Glasfasernetz erforderlich sind.

Die Eigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jedoch mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Der Netzbetreiber wird binnen eines Jahres nach der Kündigung dieser Eigentümergeklärung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Weitere Erläuterungen siehe Rückseite.

Ort, Datum
<input type="text"/>

Unterschrift des Kunden
<input type="text"/>

➔ Anschrift des Grundstückseigentümers oder des Verwalters

Name, Vorname
<input type="text"/>

Telefon tagsüber
<input type="text"/>

Straße, Hausnummer des Grundstücks
<input type="text"/>

E-Mail
<input type="text"/>

Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>

Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG

Datum
<input type="text"/>

Unterschrift
<input type="text"/>

Ich interessiere mich für eine direkte Verkabelung vom Hausanschluss zur Wohnung und bitte um ein Angebot.

*) Auch wenn hier nicht ausgeschrieben, bezieht sich dies natürlich auch auf Eigentümerinnen.

Erläuterungen:

Damit Ihr Grundstück an das Glasfasernetz der Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG angeschlossen werden kann, benötigen wir Ihr Einverständnis als Eigentümer, damit wir Ihr Grundstück für unsere Anschlussarbeiten betreten und benutzen dürfen und unsere Kabel verlegen und die weiteren Einrichtungen anbringen können. Dieses Einverständnis erteilen Sie mit dieser Eigentümererklärung.

Der Inhalt einer derartigen Eigentümererklärung ist als Anlage zu § 45 a des Telekommunikationsgesetzes gesetzlich vorgegeben. Diese formelle Festlegung des Inhaltes ist auch der Hintergrund dafür, dass die Eigentümererklärung auf den ersten Blick schwer verständlich scheint, weshalb wir Ihnen die einzelnen Regelungen und ihre Bedeutung näher erläutern möchten:

Mit dieser Eigentümererklärung gestatten Sie uns die Nutzung Ihres Grundstücks für die Verlegung und Instandhaltung unseres Glasfasernetzes.

Kosten entstehen Ihnen hierdurch nicht.

Nachdem wir die von Ihnen unterzeichnete Eigentümererklärung erhalten haben, werden wir Ihnen das geplante Datum des Baubeginns mitteilen. Wenn wir den Anschluss nur gegen Baukostenzuschuss (z.B. wenn die Länge des Hausanschlusses mehr als 10 m beträgt) zusagen können, würden wir Ihnen ein konkretes Angebot unterbreiten, das Sie annehmen können, aber selbstverständlich nicht annehmen müssen. Die Unterzeichnung der Eigentümererklärung verpflichtet Sie **nicht** zu einem derartigen Baukostenzuschuss.

Sollte unser Glasfaserkabel zukünftig einer von Ihnen gewünschten anderen Nutzung des Gebäudes oder Grundstücks unzumutbar im Wege stehen, dann werden wir den Anschluss entweder verlegen oder, wenn dies nicht ausreicht, entfernen. Bei Dringlichkeit würden wir die Vorrichtungen auch unverzüglich entfernen, wenn dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Davon ausgenommen sind Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen sowie erforderliche Arbeiten am öffentlichen Telekommunikationsnetz.

Sie können die Eigentümererklärung ohnehin jederzeit auch ohne einen besonderen Grund kündigen.